



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

| | |
|---|---|
| Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle | Druck: Landratsamt Donau-Ries |
| Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de | Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860 |
| Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth | Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen |
| Öffnungszeiten: => | Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON | Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE |

Nr. 9

Erscheint nach Bedarf

03. März 2022

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen für das Haushaltsjahr 2022

Nr. 2 Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)
Änderung der Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für die jeweils montags und freitags in Nördlingen stattfindenden, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von sog. „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen

Anlage: 1 Lageplan

Nr. 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 40 u. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim - Wechingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **343.200,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **50.000,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 201 auf **341.800 €** festgesetzt. Die Höhe der Verwaltungsumlage wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des Bauhofs durch die Gemeinden Alerheim und Wechingen berechnet.

Die Verwaltungsumlage setzt sich aus einer Fixkostenumlage und einer Umlage der verbleibenden Kosten des laufenden Betriebs zusammen.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Inanspruchnahme mit 60% durch die Gemeinde Alerheim und mit 40% durch die Gemeinde Wechingen festgesetzt.

Ebenso werden im Haushaltsjahr 2022 die Fixkostenumlage mit 15% und die Umlage der verbleibenden Kosten mit 85% festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

2. Investitionsumlage

Die Höhe der Investitionsumlage wird auf **50.000 €** festgesetzt. Sie wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden Alerheim und Wechingen verteilt (§ 19 Abs. 5 Zweckverbandssatzung). Die Investitionsumlage wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Abweichend zur Zweckverbandssatzung wird die Investitionsumlage von den Verbandsmitgliedern erst bei Bedarf erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Verwaltungsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Zweckverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

Abweichend hiervon werden die Fälligkeiten für das Haushaltsjahr 2022 auf den 30.12.2021, 15.02.2022, 15.05.2022 und 15.08.2022 festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 23.02.2022, Nr. 200; 027-941/5.2).

III.

Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindeganzlei Alerheim, 86733 Alerheim, Fessenheimer Straße 8 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Alerheim, 25.02.2022
Zweckverband gemeinsamer Bauhof

Joas
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 2

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Änderung der Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für die jeweils montags und freitags in Nördlingen stattfindenden, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von sog. „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen

Anlage: 1 Lageplan

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayVersG und § 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 10.02.2022 zur Anordnung von Beschränkungen für die jeweils montags und freitags in Nördlingen stattfindenden, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt von sog. „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen, die zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 23.02.2022 verlängert und geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Beschränkt auf den „Spaziergang“ am **04.03.2022** wird **Ziffer I. 1.** um folgende Sätze ergänzt:

*„**Ausgenommen** hiervon ist der im beigefügten **Lageplan** dargestellte gelb markierte Bereich (Marktplatz, Eisengasse, Löpsinger Straße, Bei den Kornschranken, Schrankenstraße, Drehergasse, Brettermarkt, Schöfflesmarkt, Hallgasse, Weinmarkt). Dieser Bereich bleibt als Versammlungsort einer im Zeitraum von 18:30 bis 20:30 Uhr stattfindenden und rechtskonform angezeigten anderen Versammlung („Flagge zeigen für Wissenschaft und Solidarität, für Coronamaßnahmen und Impfungen“) vorbehalten.“*

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt am 03.03.2022 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Donau-Ries als bekannt gegeben. Sie tritt am 04.03.2022 0:00 Uhr in und um 24:00 Uhr desselben Tages außer Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries auf der landkreiseigenen Internetseite unter www.landkreis-donau-ries.de/amtsblatt eingesehen werden.

Begründung:

I.

Mit Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 wurden für die im Stadtbereich von Nördlingen regelmäßig an den Montagen und Freitagen stattfindenden „Corona-Spaziergänge“ Beschränkungen, insb. auch hinsichtlich Ort und Zeit angeordnet. Nach Ziffer I. 5. dieser Allgemeinverfügung wurden Änderungen der räumlichen und zeitlichen Beschränkungen für den Fall parallel stattfindender, ordnungsgemäß angezeigter anderer Versammlungen ausdrücklich vorbehalten. Mit Allgemeinverfügung vom 23.02.2022 wurde die Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 bis einschließlich 09.03.2022 verlängert.

Für Freitag den 04.03.2022 wurde bei der Versammlungsbehörde nun durch die Jugendvereinigung „Jusos Donau-Ries“ eine solche andere Versammlung ordnungsgemäß angemeldet. Als Gegenpol zur Bewegung der „Spaziergänge“ positioniert sich diese – wie bereits bei der vorangegangenen Versammlung am 14.01.2022 - gerade „Für Wissenschaft und Solidarität, für Coronamaßnahmen und Impfungen“. Weil der von den Jusos gewählte Versammlungstag und –zeitraum wiederum mit einem Freitags-„Spaziergang“ in der Nördlinger Innenstadt zusammenfällt, bedarf es aufgrund des unvermindert hohen Konfliktpotentials bei einer unregelmäßigen Durchführung paralleler Versammlungen von Gegnern und Befürwortern der Coronaschutzmaßnahmen und –impfungen des Erlasses erneut einer Anpassung der Allgemeinverfügung auf diese spezielle Situation.

II.

Bezüglich der Zuständigkeit, der einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie der Begründung der einzelnen Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus wird die hier gegenständliche Änderung der Ziffer I.1., mit welcher - zeitlich befristet auf den „Spaziergang“ am 04.03.2022 - die Versammlungsortlichkeit weiter beschränkt wird, wie folgt begründet:

Die wesentlichen Umstände für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 haben sich nicht geändert. Die „Spaziergänge“ haben trotz weiteren Rückgangs der absoluten Teilnehmerzahlen nach wie vor großen Zulauf.

Im Hinblick auf die Anzeige der unter oben I. genannten Gegendemonstration, die ebenfalls als sich fortbewegende Versammlung in der Nördlinger Innenstadt durchgeführt werden soll, ist es zur Vermeidung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich, diese Bereiche der Innenstadt für „Spaziergänger“ an diesem Tag erneut auszunehmen, um eine örtliche Überschneidung der beiden Versammlungen zu vermeiden. Da sich die angezeigte Versammlung der Jusos bewusst als Gegenpol zu den „Spaziergängen“ positionieren will, kann ansonsten bei einem direkten Aufeinandertreffen von jeweils mehreren hundert Personen, die zu dem nach wie vor hoch emotionsbeladenen Thema diametral entgegengesetzte Positionen vertreten, eine Eskalation nicht sicher ausgeschlossen werden. Bei einer „Nicht-Trennung“ der beiden Versammlungen bestünde neben diesem großen Konfliktpotential auch im Übrigen die Gefahr eines enormen, unübersichtlichen Menschenaufgebots im Bereich unmittelbar der Nördlinger Fußgängerzone.

Die erweiterte örtliche Begrenzung für die „Spaziergänger“ ist vor diesem Hintergrund auch in besonderer Weise erforderlich, um der ab Versammlungsbeginn zuständigen Polizeibehörde die Möglichkeit zu geben, den Einsatz ausreichend zu planen, den Versammlungsablauf beider Versammlungen zu schützen und Rettungseinsätze und die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs im Allgemeinen in der Stadt Nördlingen zu gewährleisten.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung wird dabei das versammlungsrechtliche Interesse der ordnungsgemäß angezeigten Versammlung der Jusos, die Versammlung fortbewegend in bestimmten Straßen der Nördlinger Fußgängerzone durchführen zu dürfen, als vorrangig bewertet. Denn demjenigen, der sich rechtskonform verhält, indem er eine Versammlung ordnungsgemäß anmeldet und mit den Versammlungsbehörden kooperiert, darf hierdurch kein Nachteil gegenüber denjenigen entstehen, die durch die Art und Weise der Durchführung einer Versammlung das Versammlungsrecht bewusst zu umgehen versuchen.

Im Ergebnis stellt die erweiterte örtliche Beschränkung des „Spaziergangs“ am 04.03.2022 gegenüber den ansonsten nur möglichen Alternativen einer vollständigen Verlegung der „Spaziergänge“ aus der Nördlinger Innenstadt hinaus oder deren komplettem Verbot, auch eindeutig noch das mildere Mittel dar. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist dabei auch wiederum zu berücksichtigen, dass die „Spaziergänger“ kein „Vorrecht“ auf die Nutzung der kompletten Nördlinger Innenstadt haben. Schon der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet es, dass auch die „Gegenseite“ diesen öffentlichen Raum für die Ausübung ihres grundgesetzlich verankerten Versammlungsrechts nutzen darf, zumal die Frequenz dieser Versammlungen deutlich geringer als diejenige der „Spaziergänge“ ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht, Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43

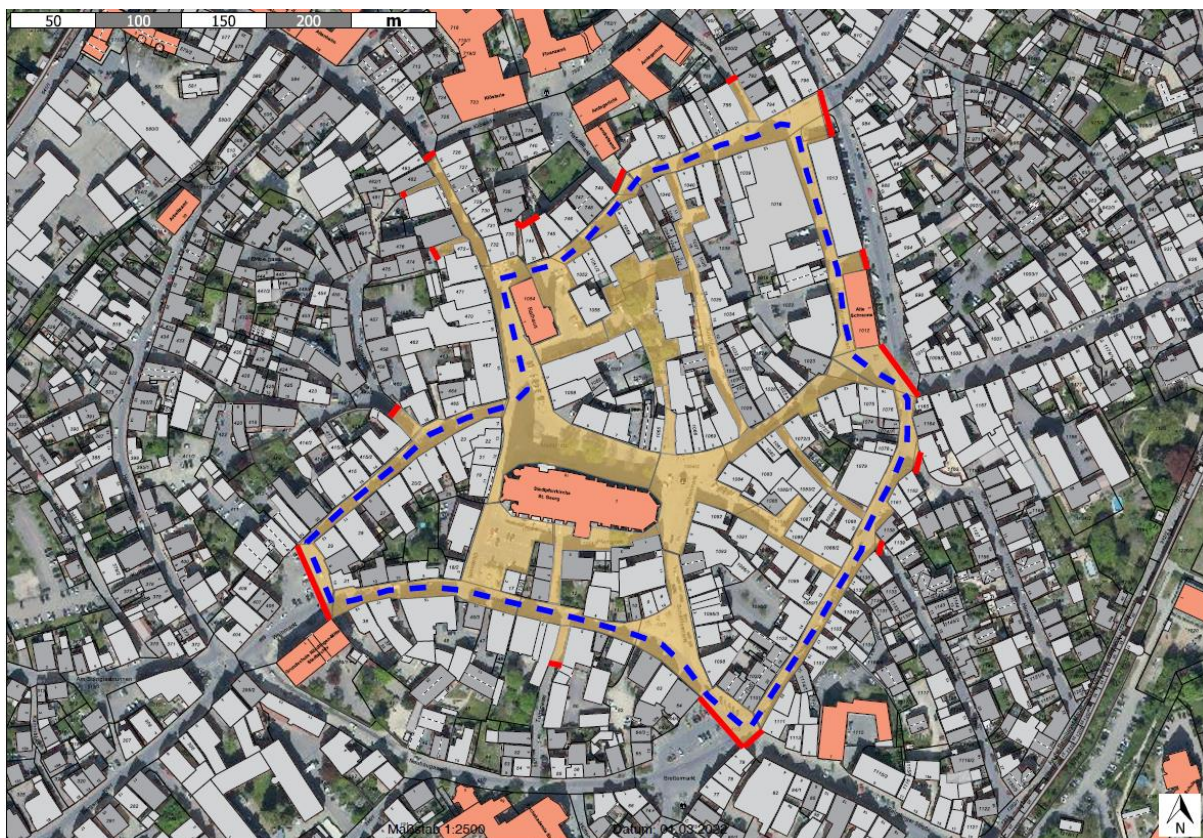
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stefan Rößle

Landrat



Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat

